

Anlage A) -Abwägungsliste-

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB – Abgrenzungssatzung Pütz, 4. Änderung –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt,...
1.	Erftverband 08.09.2011	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn die Hinweise und Anregungen unserer Stellungnahme vom 05.09.2007 zur 3. Änderung auch hier bei der 4. Änderung weiterhin inhaltlich berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 05. September 2007: Eine Erhöhung der versiegelten Fläche, die eine Erhöhung der Beaufschlagung der Kanalisation bewirkt, sollte – entsprechend der hier vorliegenden Begründung zur 3. Änderungssatzung - verhindert werden, um eine nachfolgende höhere Gewässerbelastung und damit einhergehende Erhöhung der Hochwasser zu vermeiden. Die in der Begründung angegebene Empfehlung zu versickerungsfördernden Maßnahmen oder der Nutzung von Niederschlagswasser wird seitens des Erftverbandes ausdrücklich begrüßt. Die Versickerung des Niederschlagswassers sollte jedoch nur über belebte Bodenschichten erfolgen. In Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z.B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zu Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Da die beabsichtigte Baufläche heute schon komplett versiegelt ist, kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung des Kanalnetzes. Vielmehr kann das Kanalnetz entlastet werden, wenn versickerungsfördernde Maßnahmen für das Niederschlagswasser durchgeführt werden. Dies ist jedoch nicht verpflichtend und liegt jedoch in der Hand des jeweiligen Bauherrns.</p>	<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-
 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB – Abgrenzungssatzung Pütz, 4. Änderung –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt,...
		sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.		
2.	Rhein-Erft-Kreis 12.09.2011	<p>Bei der Aufstellung der 3. Änderung der Abgrenzungssatzung hatte sich der Rhein-Erft-Kreis für die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ausgesprochen, insofern wird das erneute Änderungsverfahren begrüßt.</p> <p>Die Größe des Baufensters sollte unter 1. Vorbemerkungen zur Satzungs Begründung (letzter Satz) und unter 5. Planungskonzept/Paninhalt einheitlich angegeben werden.</p>	Die Unterlagen werden dahingehend geändert, dass die Größe des Baufensters einheitlich in der Begründung entsprechend der Anlage 5 mit einer Größe von 11m x 15 m angegeben ist.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
3.	RWE Power AG 01.09.2011	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit :</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplanungen wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeich-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Erweiterungsfläche der 3. bzw. 4. Änderung der Abgrenzungssatzung außerhalb des von der RWE Power AG dargestellten Bereichs befindet, welches humoses Bodenmaterial enthält, kann auf die Aufnahme des Hinweises für diesen Änderungsbereich verzichtet werden.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB – Abgrenzungssatzung Pütz, 4. Änderung –

Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt,...
		<p>nen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>		